



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 20

Memmingen, 30. Juli 1999

41. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
28.07.1999	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes für das Gebiet „Fraunhoferstraße Nord-Ost“ (Planungsgebiet A 22)	133
26.07.1999	Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB)	135

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Fraunhoferstraße Nord-Ost“ (Planungsgebiet A 22)

Vom 28. Juli 1999

Der Stadtrat – II. Senat – hat am 19. Juli 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes „Fraunhoferstraße Nord-Ost“ (Planungsgebiet A 22) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Amendingen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten [Lageplan](#) des Stadtplanungsamtes vom 22. Juli 1999.

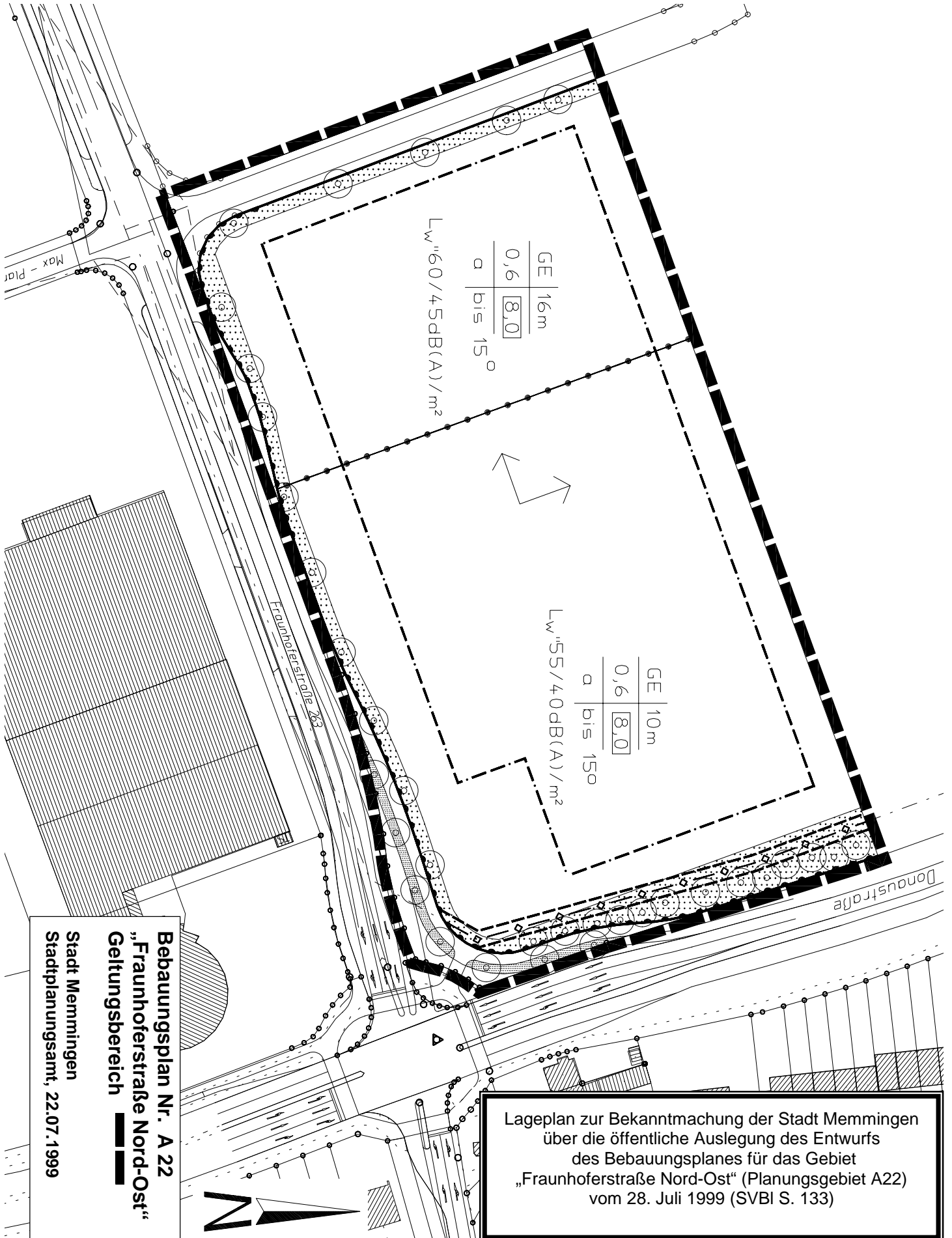
Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 22. Juli 1999 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf vom 22. Juli 1999 liegen in der Zeit

vom 09. August 1999 bis einschließlich 10. September 1999

bei der Stadt Memmingen – Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Wellfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137).

Memmingen, 28. Juli 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. A 22
„Fraunhoferstraße Nord-Ost“
 Geltungsbereich
 Stadt Memmingen
 Stadtplanungsamt, 22.07.1999

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
 des Bebauungsplanes für das Gebiet
 „Fraunhoferstraße Nord-Ost“ (Planungsgebiet A22)
 vom 28. Juli 1999 (SVBI S. 133)

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des
Umlegungsplans nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB)

Vom 26. Juli 1999

1. Der Umlegungsplan der Umlegung „Am Wiesenrain“ Gemarkung Steinheim ist für alle Flurstücke am **24. Juli 1999** unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtsstand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.
3. Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Memmingen ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistungen.
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuß der Stadt Memmingen (Postanschrift: Postfach 1853, 87688 Memmingen; Hausanschrift: Marktplatz 1, 87700 Memmingen) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuß der Stadt Memmingen schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg –Kammer für Baulandsachen– in Augsburg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muß den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

4. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird veranlaßt.

Memmingen, 26. Juli 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister